

Kapitel I

Grundsätze

Vorbemerkung

Die im **Kapitel I** niedergelegten Grundsätze basieren auf der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik und enthalten die sich aus der weiteren Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft und der Notwendigkeit ihres zuverlässigen Schutzes ergebenden Anforderungen an den wirksamen Vollzug der Strafen mit Freiheitsentzug. In Übereinstimmung mit den allgemeinen Strafrechtsnormen und den spezifischen Regelungen für die Strafen mit Freiheitsentzug (vgl. Art. 2, §§ 39, 41, 74, 76, 77 StGB) charakterisieren sie Ziel, Inhalt und Wesen des Vollzuges und bestimmen den verbindlichen Rahmen für seine einheitliche Ausgestaltung und Durchführung.

Mit den Grundsätzen wird in rechtlich-normativer Form zum Ausdruck gebracht, wovon sich die sozialistische Gesellschaft gegenüber Personen, die zu Strafen mit Freiheitsentzug verurteilt werden mußten, bei der Verwirklichung dieser Maßnahmen generell leiten läßt und die demzufolge dem Vollzug das Gepräge verleihen. Sie widerspiegeln in besonderem Maße das von den humanistischen Prinzipien des sozialistischen Staates bestimmte Wesen des Vollzuges der Strafen mit Freiheitsentzug in der sozialistischen Gesellschaft und den progressiv-erzieherischen Charakter des Strafvollzuges.

§ 1

- (1) Das Gesetz bestimmt das Ziel und den Inhalt des Vollzuges der Strafen mit Freiheitsentzug. Es